



**Ausgabe Oktober 2020**

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
Klimagesetz: Zielverschärfung mit ungewissem Ausgang .....	2
<b>EUROPA</b> .....	<b>3</b>
SCIP-Datenbank: aktuelle Hinweise.....	3
Konsultation zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie .....	4
REACH: EU-Kommission will Zeitvorgaben konkretisieren .....	4
Green Deal: Ursula von der Leyen bestätigt Verschärfung des 2030-Klimaziels .....	5
Green Deal: Angela Merkel unterstützt 55-Prozent-Klimaziels für die EU bis 2030 .....	6
Klimagesetz: Europäisches Parlament fordert CO2-Reduktion um 60 Prozent bis 2030 .....	6
Green Deal: DIHK-Impulspapier zur Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.....	7
Europäisches Parlament fordert Aufnahme des Schiffsverkehrs in den EU-Emissionshandel ab 2022.....	8
Europäische Umweltagentur: Rekord-Rückgang der Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 .....	8
Strompreiskompensation: EU-Kommission beschließt neue Regeln .....	9
EU-Kommission stellt Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne vor .....	10
<b>DEUTSCHLAND</b> .....	<b>11</b>
Bundestag beschließt Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	11
Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes .....	11
Referentenentwurf zum ElektroG .....	12
Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor .....	12
Gründungsmitglieder gesucht: Marktoffensive Erneuerbare Energien .....	13
EEG 2021: Änderungen im Rahmen der Kabinettsfassung.....	13
Eckpunkte für Entlastung von durch CO2-Bepreisung besonders betroffene Unternehmen .....	14
Innovationsausschreibungen überzeichnet .....	15
Umfrage zu Investitionen deutscher Unternehmen in EE-Projekte im Ausland.....	15
Auch in Corona-Zeiten neue Geschäftspartner finden - Ihr kostenfreies Online-Branchenbuch für die Umwelt- und Energiebranche .....	15
Konsultation zum Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz .....	16
Referentenentwurf eines Treibhausgasminderungsgesetzes .....	16
Effizientere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien.....	17
<b>VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>17</b>
Webinar: „Green IT in KMUs – Wie Unternehmen Energie und Kosten sparen können!“ am 04. November 2020 von 20:00 Uhr bis 12:00 Uhr .....	17
SAVE-THE-DATE: 18. Kölner Gefahrstofftag am 07. Dezember 2020, von 13:00 bis 17:00 Uhr in der IHK Köln .....	18

## EDITORIAL

### **Klimagesetz: Zielverschärfung mit ungewissem Ausgang**

Bislang war der Plan, die Emissionen bis Mitte des Jahrhunderts um 80 Prozent zu reduzieren. Mittlerweile steht fest, was sich schon länger abzeichnete: Die Europäische Union wird ihre Klimaziele mit einem neuen Klimagesetz anheben. Ziel des europäischen „Green Deal“ ist es, die EU bis zum Jahr 2050 zum ersten treibhausgasneutralen Staatenverbund zu machen. Hierzu müssen die CO<sub>2</sub>-Emissionen um weit über 90 Prozent gesenkt werden. Und nur die noch unvermeidbaren Emissionen werden durch Entnahmen von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre ausgeglichen. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so erscheint: Zwischen dem alten und dem neuen Ziel liegen Welten, denn damit darf im Jahr 2050 in kaum einem Sektor noch CO<sub>2</sub> emittiert werden. Der Umbau der Wirtschaft muss viel radikaler ausfallen und dies binnen 30 Jahren.

Für die unternehmerische Praxis bedeutender ist die damit erforderliche Verschärfung des Klimaziels der EU für das Jahr 2030. Denn dieses Ziel ist keine Vision, sondern wird sehr bald mit konkreten und verbindlichen Maßnahmen zu unterfüttern sein. In einer Anfang September vorgelegten Kurzanalyse erläutert der DIHK, wie ein höheres 2030-Ziel über die feingliedrige Regulierung der EU und der Mitgliedstaaten zu strengeren Vorgaben und höheren Kosten für viele Unternehmen führen wird.

Bestätigt wurden diese Annahmen durch die Folgenabschätzung zu höheren 2030-Zielen, die die Europäischen Kommission am 17. September vorgelegt hat. Alle einschlägigen klima- und energierechtlichen Vorgaben sollen reformiert werden, um sie dem gesteigerten Ambitionsniveau anzupassen. Durch eine schnellere Verknappung der Zertifikate im Europäischen Emissionshandelssystem werden deren Preise in die Höhe getrieben und damit der Anpassungsdruck auf Industrieanlagen und fossile Kraftwerke erhöht.

Für die nicht vom EU ETS erfassten Sektoren wird die Zielverschärfung ebenso weitreichende Auswirkungen haben: in ihrer Folgenabschätzung erwägt die Kommission eine weitere Absenkung der CO<sub>2</sub>-Standards für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für das Jahr 2030. Die Automobilhersteller wären gezwungen, einen noch höheren Anteil Elektro-Autos an den Neuwagenflotten zu erreichen. Denn mit Verbrennungsmotoren lassen sich die Grenzwerte nicht einhalten.

Auch die Mitgliedstaaten wären absehbar gezwungen, zusätzliche nationale Maßnahmen für die Bereiche Verkehr und Wärme zu ergreifen, wovon viele Betriebe unmittelbar betroffen wären. Denn obwohl die Europäische Kommission ihre Karten noch nicht offen auf den Tisch legt, werden die rechtsverbindlichen jährlichen CO<sub>2</sub>-Budgets für jeden Staat voraussichtlich reduziert werden. Deutschland als wirtschaftlich starkes Land wird hier viel mehr leisten müssen als der europäische Durchschnitt.

Die für die Unternehmen in Europa zentrale, aber weitgehend unbeantwortete Frage ist, wie der Green Deal sich neben seinem unbestreitbaren Effekt für den Klimaschutz auch - wie von der Politik versprochen – als Treiber für Wirtschaftswachstum entpuppt. Damit aus dem Green Deal keine Hochrisikostategie für die europäische Wirtschaft wird, ist bei der Anhebung der Klimaziele Maß und Mitte gefragt. Denn ohne den Erhalt wettbewerbsfähiger und innovativer Unternehmen in Deutschland und Europa ist der Kampf gegen den Klimawandel nicht zu gewinnen - ganz im Gegenteil!

Konkrete Weichenstellungen und Maßnahmen sind notwendig, die Unternehmen im Markt eine klimafreundliche Produktion und Energieversorgung am Standort Europa ermöglichen.

Ein Beispiel: Die Betriebe werden sehr zeitnah auf eine CO<sub>2</sub>-arme und mittelfristig CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung angewiesen sein - und das zu wettbewerbsfähigen Preisen! Neben erneuerbarem Strom, der für den Endverbraucher endlich günstiger werden muss, wird auch CO<sub>2</sub>-arm hergestellter Wasserstoff gebraucht. Bislang jedoch stockt der Ausbau der erneuerbaren Energien und klimafreundlicher Wasserstoff bleibt ein Nischenprodukt. Die Politik sollte schnellstens Hürden beseitigen, damit sich entsprechende Investitionen lohnen. So bremsen unnötige Bürokratie und finanzielle Belastungen beispielsweise den unternehmerischen Elan, in die Herstellung und den direkten Verbrauch von erneuerbarem Strom vor Ort zu investieren. Bei der Schaffung eines Markts für nachhaltigen Wasserstoff sollte auf die Triebfeder CO<sub>2</sub>-Bepreisung und eine technologieneutrale Definition von CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff gesetzt werden, damit dieser kostengünstig auf einem europäischen Markt zur Verfügung steht.

Immer wichtiger werden zudem massive Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation. Im Stromsektor gibt es mit Windkraft und Photovoltaik mittlerweile reife und marktfähige Technologien, die sich nun im Wettbewerb behaupten können. Klar ist aber auch: Die Lücke zwischen Bedarf und Potenzialen wird eher größer. In vielen anderen Bereichen hingegen, wie Industrie und Verkehr, sind viele technologische Lösungen noch weit von der Marktreife entfernt. In den meisten energieintensiven Branchen sind die Herstellungsverfahren trotz beeindruckender Effizienzsteigerungen noch immer emissionsintensiv. Und im Schwerlast-, Luft- und Seeverkehr kommen fast ausschließlich fossile Energieträger zum Einsatz.

Neue Ziele können kreative Prozesse in den Unternehmen auslösen und Innovationen antreiben, die bislang niemand auf der Rechnung hat. Solange sich aber keine wirtschaftlich darstellbaren Alternativen finden, führen höhere Kosten zur Abwanderung von Produktion und Arbeitsplätzen in Drittländer. Das schwächt die heimische Wirtschaft und hilft dem Klima im Ergebnis nicht. So rechnet selbst die Kommission in ihrer Folgenabschätzung damit, dass die Wertschöpfung in energieintensiven Branchen in der EU zurückgeht, solange Europa beim Klimaschutz, wie bislang, allein voranschreitet. Mit dem Green Deal und den höheren Klimazielen nimmt die Relevanz eines wirksamen Schutzes vor „Carbon Leakage“ für die Wirtschaft daher nicht ab, sondern zu. Dies erfordert, wettbewerbsverzerrende Belastungen auszugleichen und ebenso energisch für den globalen Klimaschutz einzutreten. (JSch)

## EUROPA

### **SCIP-Datenbank: aktuelle Hinweise**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) informiert darüber, dass die finale Version der SCIP-Datenbank Ende Oktober für Unternehmen zur Verfügung gestellt werden soll. Laut Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie hätte die Datenbank eigentlich schon im Januar dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden müssen. Der genaue Umfang der inhaltlichen Ausgestaltung ist jedoch weiterhin nicht vollständig geklärt. Darüber hinaus bietet die ECHA nun eine Art Infografik an, welche die hauptsächlichen Anforderungen und Definitionen hinsichtlich der Datenbank erläutert.

Diese Infografik finden Sie unter anderem in deutscher Sprache [hier](#).

Darüber hinaus kündigt die ECHA für den 19. November ein Webinar an, um Unternehmen über die Anforderungen und die Nutzung bzw. die Datenübermittlung an die Datenbank zu informieren. Hierbei soll eine genaue Demonstration der Dateiübermittlung erfolgen. Ebenfalls sollen Teilnehmer im Rahmen einer Q&A-Session ihre Fragen direkt an Experten der Agentur richten können.

Die Website zum Webinar und weiteren Informationen zu SCIP finden Sie [hier](#).

Diese Hinweise und Hilfestellungen betreffen vor allem Unternehmen mit internationalem Geschäft. Die nationale Umsetzung der Datenbank erfolgt in Deutschland im neuen Paragraphen 16f des Chemikaliengesetzes. Darin heißt es, dass Unternehmen zur Erfüllung der Anforderung der Datenbank der ECHA die entsprechenden Informationen nach Maßgabe der Abfallrahmenrichtlinie - und damit mittelbar nach Artikel 33 REACH - "zur Verfügung stellen" müssen.

Zu Details dieser Pflichterfüllung hinsichtlich der Datenbank - also zu der Frage, was "zur Verfügung stellen" in diesem Zusammenhang für Unternehmen genau bedeutet - soll das Bundesumweltministerium eine Rechtsverordnung erlassen. Mit einer solchen Verordnung ist nach Aussage des Bundesumweltministeriums jedoch bis zum Januar des kommenden Jahres und somit zur Anwendungsfrist der Datenbank für Unternehmen nicht mehr zu rechnen. (MH)

## **Konsultation zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie**

Zusätzliche Produkte betroffen

Die EU-Kommission will im kommenden Jahr einen Vorschlag zur Erweiterung der Ökodesign-Richtlinie als Teil des europäischen Green Deals vorlegen. Dazu führt die EU-Kommission eine Konsultation durch. Zu den Zielen der EU-Kommission gehören die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit der Produkte, die Steigerung des Recyclings und des Rezyklatanteils in Produkten sowie die Schaffung von Anreizsystemen für Unternehmen zur Herstellung nachhaltiger Produkte.

Dies erfordert aus Sicht der EU-Kommission unter anderem einen verbesserten Informationsfluss, etwa durch die Mobilisierung des Potenzials von Digitalisierung von Produktinformationen.

- Im Konkreten sehen die Erwägungen der EU-Kommission folgende mögliche Handlungsoptionen vor:
- Erweiterung der Produktpalette der Richtlinie über energiebezogene Produkte hinaus (Textilien, aber auch Möbel und Zwischenprodukte wie Stahl, Zement und Chemikalien),
- Mindestanforderungen an Nachhaltigkeit und/oder Information für bestimmte Produktgruppen,
- Festlegung übergreifender Nachhaltigkeitsgrundsätze für Produkte,
- Steigerung der Produktverantwortung von Herstellern (z. B. Bereitstellung von Produkten als Dienstleistung, Reparatur, Service/oder Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen),
- Festlegung von EU-Vorschriften zur Festlegung von Anforderungen an die obligatorische Nachhaltigkeitskennzeichnung und/oder Offenlegung von Informationen für Marktakteure entlang der Wertschöpfungsketten in Form eines digitalen Produktpasses,
- Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit des öffentlichen Beschaffungswesens von Produkten,
- Anforderungen an soziale Aspekte während des gesamten Produktlebenszyklus als Teil der Nachhaltigkeitsprinzipien,
- Vorgaben zu Produktionsprozessen, zum Beispiel zur Erleichterung des Rezyklateinsatzes oder
- Maßnahmen zum Verbot der Zerstörung nicht verkaufter langlebiger Güter.

Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

## **REACH: EU-Kommission will Zeitvorgaben konkretisieren**

Die EU-Kommission hat einen Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht, mit welcher die zeitlichen Vorgaben für Unternehmen zur Aktualisierung ihrer Registrierungs dossiers im Rahmen der Chemikalienvorgaben REACH näher bestimmt werden sollen. Der Entwurf enthält Fristen für verschiedene Aktualisierungspflichten. Die Fristen betreffen nur REACH-Artikel 22

Absatz 1 und gelten daher für Aktualisierungen, die von Unternehmen durchgeführt werden, sobald sie Kenntnis von relevanten neuen Informationen im Zusammenhang mit den in ihren Registrierungen enthaltenen Daten erhalten.

Die Durchführungsverordnung ändert nach Angaben der ECHA nicht die Grundregel, dass Unternehmen ihre Registrierungen so schnell wie möglich aktualisieren müssen, nachdem sie bemerkt haben, dass sich die in ihrem Dossier enthaltenen Informationen geändert haben. Die vorgegebenen Fristen sollen nach Angaben der ECHA stattdessen in Situationen helfen, in denen eine sofortige Reaktion der Registranten „unrealistisch“ wäre.

Unter anderem sieht der Entwurf eine Dreimonatsfrist für administrative Aktualisierungen oder bei Einstellung der Herstellung des registrierten Stoffes vor, ebenso, wenn z. B. neue Verwendungen festgestellt werden oder wenn neue Informationen darüber vorliegen, wie der Stoff nicht verwendet werden sollte. Je nach Komplexität der Aktualisierung werden zusätzliche Fristen auf sechs, neun und zwölf Monate festgesetzt. Es gibt nach Angaben der ECHA allerdings keine Frist für die Aktualisierung von Informationen im Zusammenhang mit einer Änderung eines niedrigeren Tonnagebandes.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie in englischer Sprache [hier](#). (MH)

### **Green Deal: Ursula von der Leyen bestätigt Verschärfung des 2030-Klimaziels**

In ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union vor dem Europäischen Parlament am 16. September hat die Kommissionspräsidentin bestätigt, dass die Brüsseler Behörde eine Anhebung des CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels der EU von 40 auf "mindestens 55 Prozent" gegenüber 1990 vorschlägt.

Der konkrete Vorschlag für eine Änderung des Europäischen Klimagesetzes, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, wurde am 17. September 2020 vorgelegt. Zeitgleich hat die Europäische Kommission auch ihre Folgenabschätzung zur Zielerhöhung vorgelegt.

In ihrer Rede betonte Ursula von der Leyen, die Folgenabschätzung zeige, dass "Wirtschaft und Industrie dies bewältigen können". "Millionen neuer Arbeitsplätze" würden durch die höheren Ziele entstehen.

Bis zum Sommer 2020 werde die Europäische Kommission "sämtliche EU-Klima- und Energievorschriften überarbeiten", um die Erreichung des neuen Ziels zu ermöglichen.

Konkret verwies die Kommissionspräsidentin auf eine Stärkung des Emissionshandels, den Ausbau der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und die Reform der Energiebesteuerung.

Der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich werde "einerseits ausländische Hersteller und EU-Importeure dazu ermutigen, ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern, und andererseits dafür sorgen, dass wir gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, in Einklang mit der WTO."

Ursula von der Leyen kündigte zudem an, 37 Prozent des Wiederaufbauinstruments "NextGenerationEU" für den Klima- und Umweltschutz im Rahmen des Green Deals ausgeben zu wollen. 30 Prozent der 750 Milliarden Euro des neuen Instruments sollen über grüne Anleihen beschafft werden.

Die Mittel würden beispielsweise zur Schaffung von "European Hydrogen Valleys", für die energetische Gebäudesanierung und für Ladestation für Elektrofahrzeuge eingesetzt.

Die Politikerin gab zudem bekannt, dass die Industriestrategie der EU im ersten Halbjahr des nächsten Jahres aktualisiert werde und entsprechende Anpassungen des beihilferechtlichen Rahmens vorgenommen würden.

Die Reaktion des DIHK auf die Ankündigung der Europäischen Kommission finden Sie [hier](#).

In einer an den Präsidenten des Europaparlaments und Bundeskanzlerin Merkel als Ratsvorsitzende gerichteten Absichtserklärung kündigt die Europäische Kommission folgende Gesetzesinitiativen für das Jahr 2021 an:

Legislativvorschlag für die Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU

- Legislativvorschlag zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem
- Reform der Lastenverteilungsverordnung
- Überarbeitung der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen, der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden
- Überarbeitung der Verordnung über Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft
- Legislativvorschlag gegen Methanemissionen im Energiesektor, Überarbeitung des Rechtsrahmens für wettbewerbsorientierte dekarbonisierte Gasmärkte und Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie
- Überarbeitung der Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme und der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- Überarbeitung der Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge und Legislativvorschlag für die Ausarbeitung von Nachfolge-Emissionsnormen für Euro 6/VI für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse
- Legislativvorschlag für eine Initiative für eine nachhaltige Produktpolitik. (JSch)

### **Green Deal: Angela Merkel unterstützt 55-Prozent-Klimaziel für die EU bis 2030**

Das verkündete die deutsche Bundeskanzlerin in ihrer Rede zur Generaldebatte im Deutschen Bundestag am 30. September 2020.

Im Wortlaut erklärte die Bundeskanzlerin:

"Die Kommission hat jetzt ihre Vorschläge für das Ziel 2030 vorgelegt: 55 Prozent Reduktion. Und wir werden jetzt während der deutschen Ratspräsidentschaft genau um die Umsetzung dieses Ziels kämpfen. Unser Ziel ist es, bis zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft einen einheitlichen Beschluss aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu haben, dass wir uns auf dieses 55-Prozent-Reduktionsziel für die Europäischen Union im Jahr 2030 einigen."

Bereits Ende April hatte Angela Merkel beim Petersberger Klimadialog ihre Unterstützung für die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU zum Ausdruck gebracht.

Die Europäische Kommission hat am 17. September ihren Vorschlag für die Anhebung des CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels für das Jahr 2030 vorgelegt. Verankert werden soll das höhere 2030-Ziel im Europäischen Klimagesetz, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet. Im Jahr 2021 wird die Europäische Kommission eine umfassende Reform fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben in die Wege leiten, um die zusätzlich notwendigen CO<sub>2</sub>-Einsparungen tatsächlich zu erreichen. (JSch)

### **Klimagesetz: Europäisches Parlament fordert CO<sub>2</sub>-Reduktion um 60 Prozent bis 2030**

Die Europaabgeordneten haben sich bereits am 6. Oktober mehrheitlich für die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU von 40 auf 60 Prozent gegenüber 1990 ausgesprochen. In einer finalen Abstimmung am 7. Oktober zur Gesamtpositionierung des Parlaments zum Klimagesetz setzte sich die Forderung, wie erwartet, ebenfalls durch.



Die Abgeordneten folgten mit ihrem Votum zum Vorschlag eines EU-Klimagesetzes dem federführenden Umweltausschuss, der sich bereits am 10. und 11. September für ein 60-Prozent-Ziel ausgesprochen hatte.

Das Europaparlament fordert damit, über den Vorschlag der Europäischen Kommission hinauszugehen. Die Brüsseler Behörde hat am 17. September [ihren Gesetzgebungsvorschlag](#) für ein CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel von 55 Prozent bis 2030 vorgelegt, inklusive einer ausführlichen Folgenabschätzung.

Die Parlamentarier wollen zudem im Klimagesetz der EU verankern, dass alle Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral werden müssen. Der Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht dieses Ziel für die EU insgesamt vor. Einige Staaten könnten das Ziel damit später erreichen, wenn andere bereits vor 2050 treibhausgasneutral werden.

Die Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union haben sich bislang noch nicht auf eine gemeinsame Position verständigt. Mittlerweile wird mit einer Einigung im Dezember gerechnet. Erst wenn der Rat sich positioniert hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen über die finale Fassung des Klimagesetzes beginnen.

Der DIHK hat Anfang September eine [Analyse](#) zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der 2030-Klimaziele veröffentlicht.

DIHK-Präsident Eric Schweitzer erklärte zur Abstimmung im Europäischen Parlament zum EU-Klimaschutzgesetz:

„Die Wirtschaft steht zu einem ambitionierten und globalen Klimaschutz. In Zukunft werden viele Unternehmen ihre eigenen Anstrengungen daher noch verstärken. Zugleich erfüllt die Forderung des Europäischen Parlaments nach weitergehenden 2030-Klimazielen die Wirtschaft mit Sorge. Denn sicher ist derzeit nur, dass diese Verschärfung zu höheren Kosten und strengeren Vorgaben für viele Unternehmen führen wird. Wie sich hieraus Wachstumschancen ergeben sollen, ist bislang nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere, solange Europa in der Welt im Alleingang voranschreitet und europäische Unternehmen auf den Weltmärkten dadurch wachsende Nachteile haben werden. Zudem fehlen oft die Alternativen im Bereich erneuerbare Energie, die es Unternehmen ermöglichen würden, klimafreundlicher zu produzieren. Die Betriebe brauchen dazu kostengünstigen und nachhaltigen Strom in deutlich größerem Umfang und zugleich immense Mengen an CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff. Immer höhere Ziele fixieren wäre nur nachhaltig, wenn die EU genau zu diesen Fragen gleichzeitig konkrete Antworten vorlegt. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen reicht im Übrigen nicht aus: Die Unternehmen brauchen auch den finanziellen Spielraum, um die immensen Investitionen in neue Technologien und Innovation schultern zu können. Statt massiver neuer Belastungen sind hier gerade vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie investitionsfördernde Entlastungen erforderlich.“ (JSch)

### **Green Deal: DIHK-Impulspapier zur Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

Der DIHK hat sich im Rahmen einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission mit einem [Impulspapier](#) zur erneuten Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geäußert.

Die Europäische Kommission plant im Rahmen des Green Deals eine Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die erst vor kurzem im Rahmen des Gesetzespakets „Saubere Energie für alle Europäer“ überarbeitet wurde. Die im Dezember 2018 in Kraft getretenen Änderungen wurden bislang in Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Dies soll mit der anstehenden EEG-Novelle bis Ende des Jahres nachgeholt werden. Die Wirtschaft ist umfassend von Neuregelungen betroffen, sei es als Anlagenbetreiber, als Stromnachfrager oder als Selbsterzeuger von Strom.

Vor dem Hintergrund der im Green Deal verankerten gesteigerten Klimaschutzambition der EU ist eine Anpassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Grundsatz richtig. Der DIHK spricht sich jedoch dafür aus, diese zielgerichtet auf effiziente Maßnahmen zu fokussieren, die den Unternehmen die direkte Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort erleichtern. Zudem müssen die Weichen langfristig gestellt werden, um permanente Nachsteuerungen, die sich nachteilig auf die Planungssicherheit der Unternehmen auswirken, zu vermeiden. (JSch)

### **Europäisches Parlament fordert Aufnahme des Schiffsverkehrs in den EU-Emissionshandel ab 2022**

Der Umweltausschuss stimmte bereits am 7. Juli 2020 für die Aufnahme des Schiffsverkehrs in den Europäischen Emissionshandel (EU ETS). Am 16. September wurde der Vorschlag vom Plenum verabschiedet.

Das Parlament fordert, über die 2018 eingeführte Überwachung der Emissionen der Schifffahrt durch die Europäische Union hinauszugehen und den Sektor ab dem Jahr 2022 in das EU ETS aufzunehmen. Zusätzlich soll die Emissionsintensität der Reedereien bis 2030 um 40 Prozent sinken.

Erhoben werden die Forderungen in der Position des Parlaments zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Anpassung der EU-Verordnung zur Überwachung, Meldung und Prüfung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Konkret ändern die Parlamentarier die Emissionshandelsrichtlinie und verpflichten die Kommission, notwendige Umsetzungsregelungen vorzulegen.

Die Initiative geht auf die grüne Berichterstatterin im Umweltausschuss, Jutta Paulus, zurück. Die federführende Abgeordnete hält feste CO<sub>2</sub>-Einsparvorgaben für notwendig, um den Beitrag der Schifffahrt zu den Zielen des Green Deals zu sichern.

Nach der Abstimmung im Parlament starten die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die finale Fassung der Verordnung.

Ein "Ocean Fond" soll nach Vorstellung des Parlaments von 2023 bis 2030 dafür genutzt werden, technologische Entwicklungen und Innovationen in der Schiffsindustrie voranzubringen. Dieser soll aus den Erlösen der Versteigerungen von Emissionszertifikaten unter dem ETS finanziert werden. 20 Prozent der Gelder sollen für den Erhalt des Lebensraums Meer eingesetzt werden.

Auch die Internationale Seeschifffahrt-Organisation (IMO) arbeitet an einer globalen Lösung zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Eine Berichterstattungspflicht soll die Überarbeitung der Klimastrategie im Jahr 2023 erleichtern. Der aktuelle Plan sieht vor, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2050 um 50 Prozent sinken.

Weltweit ist die Schifffahrt für 2 bis 3 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich. In den letzten sechs Jahren sind die Emissionen in der Schifffahrt um 10 Prozent gestiegen. Der Seehandel ist in den letzten Jahren sehr schnell gewachsen. Die Entwicklung effizienterer Schiffe konnte diesen Trend nicht umkehren. (Henriette Ruback)

### **Europäische Umweltagentur: Rekord-Rückgang der Treibhausgasemissionen im Jahr 2019**

Die Treibhausgasemissionen in der EU sind im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozent gesunken. Dies zeigt eine Auswertung vorläufiger Daten durch die Europäische Umweltagentur (EEA). Im Vergleich zum Referenzjahr 1990 sind die Emissionen bis zum Jahr 2019 damit um 24 Prozent gesunken. Das Ziel der EU, die Emissionen bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu reduzieren, wurde übertroffen.

Zuletzt wurde ein so starker Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen während der Wirtschaftskrise 2009 verzeichnet. Die EEA zeigt sich jedoch überzeugt, dass die Einsparungen im Jahr 2019 aufgrund effektiver Klimaschutzmaßnahmen erzielt wurden. Vor allem die zunehmende Nutzung



erneuerbarer Energien im Stromsektor und der Rückgang der Kohleverstromung aufgrund steigender CO<sub>2</sub>-Preise im Europäischen Emissionshandel werden als Treiber identifiziert.

Die Meldung der EEA finden Sie [hier](#). (Henriette Ruback)

### **Strompreiskompensation: EU-Kommission beschließt neue Regeln**

Die Europäische Kommission hat die neuen Leitlinien für Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Emissionshandel (EU ETS) verabschiedet. Die veränderten Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU ETS werden ab dem 1. Januar 2021 angewandt. Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung der Leitlinien von Anfang 2020 erweitert.

Die bestehenden Leitlinien laufen Ende des Jahres aus. Durch die nun verabschiedeten neuen Regeln ergeben sich u. a. folgende grundlegende Änderungen:

Die Beihilfeintensität sinkt von aktuell 85 auf 75 Prozent.

- Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren wird von 13 Sektoren und 7 Teilsektoren auf 10 Sektoren und 20 Teilsektoren gekürzt. Damit fällt die Kürzung nicht so weitgehend aus, wie dies noch im ersten Entwurf der neuen Leitlinien geplant war.
- Ein „Cap“ der Kosten für besonders Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen wird neu eingeführt. Es beläuft sich auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung.
- Um von der Strompreiskompensation profitieren zu können, müssen energieauditpflichtige Unternehmen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, sofern die Amortisationszeit drei Jahre nicht überschreitet.
  - mindestens 30 Prozent ihres Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Quellen decken.
  - mindestens 50 Prozent des Beihilfebetrags in Projekte investieren, die zu einer erheblichen Reduktion der Treibhausgasemissionen führen (unter die Benchmarks des EU ETS).

### **DIHK-Bewertung**

Der DIHK hatte in seiner Stellungnahme vom 10. März 2020 insbesondere die Erweiterung der Liste der beihilfeberechtigten Sektoren gefordert und bewertet daher die Ergänzung um weitere Sektoren und Teilsektoren positiv.

Die Absenkung der Beihilfeintensität hingegen sieht der DIHK kritisch, da die Kompensation der steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten aufgrund der im Rahmen des Green Deals gesteigerten Klimaschutzambition und verbindlichen CO<sub>2</sub>-Einsparziele für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit vieler energieintensiver Branchen an Bedeutung gewinnt.

Die Einführung einer Obergrenze für die Kosten, die für besonders Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen anfallen dürfen, wurde vom DIHK unterstützt. Der DIHK hatte jedoch dafür plädiert, dieses in Anlehnung an die Regelungen für die Begrenzung der Kosten erneuerbarer Energien auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung festzusetzen.

Die neue Konditionierung der Strompreiskompensation lehnte der DIHK ab. Positiv ist dennoch, dass im Vergleich zum Entwurf der Leitlinien weniger strenge Anforderungen definiert wurden.

### **Hintergrund**

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt

bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (Carbon Leakage) verhindert werden.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS laufen Ende des Jahres aus und wurden daher von der Europäischen Kommission für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novelliert. Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt. (JSch)

### **EU-Kommission stellt Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne vor**

Am 17. September 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die Auswertung der nationalen Energie und Klimapläne (National Energy and Climate Plan – NECP) der 27 Mitgliedstaaten. Die Kommission stellt fest, dass durch die neuen Pläne die Treibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahr 2030 um mehr als 40 Prozent sinken werden. Bei der Energieeffizienz sieht sie hingegen noch Nachholbedarf.

Grundlage [der Bewertung](#) ist eine Vorgabe aus der Governance-Verordnung, nach der jeder EU-Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030 einen NECP erstellen und bei der EU-Kommission einreichen muss. In ihren NECPs geben die Mitgliedstaaten umfassend Auskunft über ihre nationale Energie- und Klimapolitik für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Ziel ist eine bessere Koordinierung der europäischen Energie- und Klimapolitik sowie der Strategien und Maßnahmen der Nationalstaaten, um die EU-Ziele zu erreichen.

Nach der Auswertung aller 27 NECPs wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten die Energiewende beschleunigen und ihre Klimaschutzanstrengungen intensivieren wollen. Mit den geplanten Einsparungen von Treibhausgasemissionen durch die Mitgliedstaaten können die Emissionen der EU bis 2030 um 41 Prozent gesenkt werden. Der Energiemix wird sich noch schneller verändern. Fast alle Mitgliedstaaten streben den Ausstieg aus der Kohleverstromung an. So wird die Stromerzeugung durch Kohle bis 2030 um 70 Prozent zurückgehen. Der Anteil erneuerbarer Energiequellen am Strommix wird nach Berechnungen der Kommission bis zum Jahr 2030 60 Prozent erreichen. Auf EU-Ebene ist mit aktuellen und geplanten Maßnahmen mit einem Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 33,1 bis 33,7 Prozent zu rechnen.

Bei der Energieeffizienz sieht die Kommission in den Plänen der Mitgliedstaaten weiterhin Ambitionslücken. Die Länder werden das Ziel einer Reduktion des Energieverbrauchs bis 2030 um 32,5 Prozent beim Primärenergieverbrauch um 2,8 Prozentpunkte verfehlen, beim Endenergieverbrauch sogar um 3,1 Prozentpunkte. Mit der sogenannten „Renovierungswelle“ soll es zu einer Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinien kommen. Auch die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission kritisiert zudem, dass der Ermittlung des Investitionsbedarfs, der Mobilisierung von Finanzmitteln und der Forschung nicht genügend Beachtung geschenkt wurde. Investitionen für Renovierungen, nachhaltige Mobilität oder Dekarbonisierung der Industrie und Landwirtschaft könnten durch den EU-Haushalt und die Aufbau- und Resilienzfazilität (NextGenerationEU) unterstützt werden.

Die Prognosen der Kommission basieren auf der Annahme, dass die Mitgliedstaaten ihre Pläne vollständig umsetzen und alle aufgeführten Ziele auch einhalten. (Henriette Ruback)

### **Bundestag beschließt Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Mit der Novellierung wird die Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. Zugleich werden einzelne Verordnungsermächtigungen erlassen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

- Der Bundestag hat folgende wesentliche Aspekte beschlossen:
- Klagebefugnis für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger: Mit der neuen Regelung des § 18 Abs. 8 erhalten die durch die gewerbliche Sammlung betroffenen kommunalen Entsorger eine Klagebefugnis, um gegen Entscheidungen der Behörde zu klagen. Damit sollen gleiche Rahmenbedingungen zwischen kommunalen und privaten Entsorgern hergestellt bzw. sichergestellt werden.
- Obhutspflicht: Entsprechend dieser Vorschrift in § 23 Abs. 1 haben Vertreiber dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Die Regelung ist Ausfluss der Produktverantwortung und geht über die Vorschriften der europäischen Vorgaben hinaus. Durch weitere Verordnungen soll die
- Obhutspflicht konkretisiert werden. Ziel der Regelung ist vor allem die Verhinderung der Vernichtung von retournierter Ware. Den genauen Anwendungsbereich, also für welche Waren und welche Unternehmen die Obhutspflicht gelten soll, gilt es noch festzulegen.
- Transparenzverordnung: Diese Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 9 stellt eine der Konkretisierungen der Obhutspflicht dar. Danach sollen Händler und Hersteller den genauen Umgang mit der Ware dokumentieren (Transparenzpflicht)
- Finanzielle Herstellerverantwortung: Nach dieser Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 4 haben Hersteller die Reinigungskosten der kommunalen Entsorger für Einwegkunststoffartikel sowie Zigaretten mitzutragen.
- Freiwillige Rücknahme: Gemäß der Regelung § 26 können Händler und Hersteller Produkte unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig zurücknehmen. Die Akteure müssen sich insbesondere verpflichten, die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, um den Kommunen Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Regelungen zur Beschaffung: In § 45 ist eine Bevorzugungspflicht aufgenommen worden, wonach umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produkten - wie etwa recycelten Produkten - der Vorrang eingeräumt werden soll, wenn die öffentliche Hand einkauft, um einen größeren Absatzmarkt dafür zu schaffen.
- SCIP-Datenbank: Die Regelungen zur SCIP-Datenbank wurden in das Chemikalienrecht, § 16 f, verschoben. Danach haben Lieferanten, die Erzeugnisse nach Art. 33 REACH-VO in den Verkehr bringen, diese Informationen der Europäischen Chemikalienagentur zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz soll noch im Oktober in Kraft treten. (EW)

### **Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes**

Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen des Batteriegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht nun ein reines Wettbewerbssystem der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor. Außerdem wurde die Sammelquote auf 50 Prozent erhöht.

Mit der Novellierung sollten insbesondere die neuen Marktgegebenheiten geregelt werden, nachdem sich die GRS Batterien - Gemeinsames Rücknahmesystem als Solidarsystem zurückgezogen hat und nun wettbewerblich ausgestaltet ist.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

- Rücknahme und Entsorgung sollen künftig in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen haben danach keine Andienungspflicht mehr an ein bestimmtes System.
- Die Rücknahmesysteme haben in Hinblick auf umfassende Informationen den Endnutzern gegenüber zusammenzuarbeiten, insbesondere bei den Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte-Alt-Batterien.
- Künftig haben Hersteller eine Registrierung bei der Stiftung ear vorzunehmen, statt einer Anzeige beim Umweltbundesamt. Die Stiftung ear übernimmt ebenso die Genehmigung der herstellereigenen Systeme.
- Vertreiber haben einmal jährlich einen kostenlosen Anspruch auf Abholung der gesammelten Batterien.
- Die Sammelquote wird von 45 auf 50 Prozent erhöht.

Das Gesetz soll am 01.01.2021 in Kraft treten. (EW)

### **Referentenentwurf zum ElektroG**

Das Bundesumweltministerium hat einen Entwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie einen Entwurf zur Änderung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV) veröffentlicht.

Das ElektroG regelt die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG), die im Regelfall geordnet und umweltverträglich zu erfolgen hat. Der Entwurf sieht nun eine Fortentwicklung und Verbesserung der gesetzlichen Vorgaben vor. Das Gesetz soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Das ElektroG dient ebenso der Umsetzung der europarechtlichen WEE-RL (2012/19/EU). Diese Richtlinie setzt ab 2019 eine Mindestsammelquote von 65 % gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten voraus. Deutschland liegt mit einer Sammelquote von 43,1 % (2018) deutlich unter der vorgegebenen Zielmarke. Es gilt daher, die Quantität und Qualität der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu verbessern. Daneben sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Erweiterung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Verbraucher. Dem Lebensmitteleinzelhandel soll hier eine besondere Bedeutung zukommen.
- Steigerung der deutschlandweiten Sammelquote
- Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken
- Anpassung des Zertifizierungswesens für Erstbehandlungsanlagen
- Vollzug bei Drittland-Trittbrettfahrern verbessern. (EW)

### **Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor**

Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat einen 20-Punkte-Plan vorgelegt, mit dem Klimaschutzziele verbindlich werden sollen und gleichzeitig die Wirtschaftskraft gestärkt wird. Noch vor der Bundestagswahl soll eine „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ von Bundestag und Bundesrat verbindlich beschlossen werden. Weitere Akteure sollen der Charta beitreten können.

Den einzelnen Jahren sollen konkrete Klimabudgets zugeteilt werden, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Charta soll eine „Klima-Garantie“ und eine „Wirtschafts-Garantie“ enthalten. Diese soll staatliche Stellen verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft zügig zu ergreifen und umzusetzen. Dazu gehört das Prinzip, dass wettbewerbsrechtlich relevante Belastungen der Wirtschaft durch Klimaschutz auszugleichen sind.

Ergänzt wird dies durch ein öffentliches Scoreboard, wo jeder die Fortschritte von Organisationen und Institutionen einsehen kann. Unternehmen sollen sogenannte „Carbon Contracts for Difference“ zu einem schnelleren Transformationsprozess nutzen können, als er durch die offiziellen Klimaziele vorgegeben ist. Über einen "Matching Mechanismus" soll sichergestellt werden, dass immer genügend erneuerbarer Strom und grüner Wasserstoff vorhanden ist. Emissionshandel und BEHG sollen reformiert werden und das EEG schrittweise zu einem europäischen Instrument ausgestaltet werden.

Sie finden das Papier [hier](#). (Bo, FI)

### **Gründungsmitglieder gesucht: Marktoffensive Erneuerbare Energien**

Der Abschluss von sog. Grünstrom-Direktlieferverträgen (Power Purchase Agreement (PPA)) ist auch in Deutschland im Kommen. Die wachsende Herausforderung für Unternehmen, auf dem Pfad Richtung Klimaneutralität voranzukommen, wird zu einem massiven Anstieg der Nachfrage in den kommenden Jahren führen.

Aus diesem Grund hebt der DIHK gemeinsam mit der Deutschen Energieagentur (dena) und dem Klimaschutz-Unternehmen e. V. die Marktoffensive Erneuerbare Energien aus der Taufe. Am 1. Oktober wurde die Initiative im Rahmen einer Online-Veranstaltung interessierten Unternehmen vorgestellt.

Der zunehmende Trend zur Investition in Wind- und Solarparks ohne staatliche Förderung im globalen Kontext macht deutlich, dass sogenannte Corporate Green PPAs, langfristige Stromabnahmeverträge für erneuerbaren Strom, eine enorme Chance für die Energiewende im Allgemeinen und für Unternehmen im Speziellen sind. In Deutschland steht das Thema – auch wenn es mittlerweile stark diskutiert wird – aufgrund unterschiedlicher Faktoren noch am Anfang.

Gleichzeitig machen erste Abschlüsse deutlich, dass Corporate Green PPAs eine enorme Chance für die Energiewende und den Wirtschaftsstandort Deutschland bergen und ein zentraler Baustein auf dem Weg zur weiteren Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind.

Die Initiative

Gemeinsam mit dem Klimaschutz-Unternehmen e. V. und der Deutschen Energieagentur (dena) sowie mit Erzeugern, potenziellen Abnehmern und weiteren Marktakteuren will der DIHK im Rahmen der Marktoffensive Erneuerbare Energien einen neuen Markt erschließen und gleichzeitig Unternehmen helfen, ihre Klimaschutzziele kosteneffizient zu erreichen. Mit der Plattform bringen wir Marktwissen und Umsetzungserfahrung sowie Unternehmen, die ihre CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung langfristig absichern wollen, an einen Tisch.

Unser Ziel: Wir wollen Corporate Green PPAs in Deutschland als ein zentrales Geschäftsmodell etablieren! Sprechen Sie uns an.

Mehr Informationen zur Marktoffensive Erneuerbare Energien finden Sie [hier](#). (Bo)

### **EEG 2021: Änderungen im Rahmen der Kabinettsfassung**

Gegenüber dem Referentenentwurf gibt es in der Fassung des EEG 2021, die das Bundeskabinett am 23. September beschlossen hat, noch einige Änderungen. Sehr positiv ist, dass die Ausschreibungen für Dachsolaranlagen auf das Segment ab 500 kW beschränkt werden. Kleinere Anlagen sollen daher nicht in die Ausschreibung gehen, wie es auch der DIHK empfohlen hatte.

Wesentliche Änderungen:

- Es werden für Wind an Land und PV zweijährige Zwischenziele festgelegt, um auf die Werte von 71 bzw. 100 GW im Jahr 2030 zu kommen. So sollen in zwei Jahren zum Beispiel 57 und 63 GW installiert sein.

- Zudem werden jährliche Strommengenziele definiert. Im Jahr 2030 sollen rund 400 TWh durch erneuerbare Energien erzeugt werden.
- Auch für ausgeförderte Anlagen über 100 kW soll es jetzt analog zu kleineren Anlagen vorübergehend eine Einspeisevergütung geben. Dies ist bis zum 31.12.2021 befristet, bei den kleineren Anlagen bis 2027.
- Die Abgabe von Windanlagen an Kommunen ist freiwillig gestaltet ("dürfen"). Der Bürgerstromtarif ist nicht mehr enthalten.
- Der Höchstwert für Wind an Land in den Ausschreibungen wurde von 6,2 auf 6,0 Cent/kWh gesenkt (bezogen auf einen 100%-Standort).
- Der Höchstwert für Biomethananlagen in der Südregion wurde von 17 auf 19 Cent/kWh angehoben.
- Bei den negativen Preisen wird nicht mehr auf die Viertelstunden, sondern auf die Stunde abgestellt.
- Die Freistellung von der EEG-Umlage soll künftig für Anlagen bis 20 kW gelten.
- Bei KWK-Anlagen zur Eigenversorgung zwischen 1 und 10 MW wird die alte Regelung aus den Jahren 2017 bis 2019 wieder in Kraft gesetzt, dass sich die Höhe der EEG-Umlage an den Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung orientiert. Bei 7.000 Stunden ist also die volle Umlage fällig.
- Beim Mieterstrom wurden die Fördersätze erhöht: Bis 10 kWp: 3,79 ct/kWh (vorher: 2,66 ct/kWh), bis 40 kWp: 3,52 ct/kWh (vorher: 2,40 ct/kWh), bis 750 kWp: 2,37 ct/kWh (vorher: 1,42 ct/kWh).

Sie finden die Kabinettsfassung [hier](#). (Bo)

### **Eckpunkte für Entlastung von durch CO<sub>2</sub>-Bepreisung besonders betroffene Unternehmen**

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2020 Eckpunkte für die Ausgestaltung der Entlastung von Unternehmen, für die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung eine Verlagerung droht (Carbon Leakage), verabschiedet. Damit kommt die Bundesregierung der Forderung aus dem Bundestag nach, parallel zur laufenden Revision des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) den von Carbon Leakage betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu ermöglichen.

Nach Einschätzung des DIHK ist die mit den Eckpunkten vorgezeichnete Ausgestaltung deutlich zu restriktiv. Dies gilt zum einen für die Auswahl der von Carbon Leakage gefährdeten Sektoren. Zum anderen ist die Entlastungshöhe soweit eingeschränkt, dass die Unternehmen schlechter als im europäischen Emissionshandel gestellt werden. Zugleich bieten die Eckpunkte den Unternehmen für die eigene Preisgestaltung für 2021 zu wenig Planungssicherheit. Der DIHK hat sich immer dafür eingesetzt, dass spätestens zum Start des nationalen Emissionshandels Anfang 2021 die zugehörigen Entlastungsregelungen wirken.

Nach den Eckpunkten der Bundesregierung sollen nur Unternehmen zur Beantragung einer Entlastung berechtigt sein, die einem Carbon Leakage gefährdeten Sektor angehören. Dazu soll die Sektorenliste für die vierte Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (CL-Liste) zur Grundlage genommen werden. Eine Ergänzung der Sektorenliste soll grundsätzlich sowohl nach quantitativen Kriterien (Emissions- und Handelsintensität) als auch nach qualitativen Kriterien möglich sein. Die Auswahlkriterien sind aber noch nicht weiter definiert.

Anders als beim Entlastungsmechanismus des EU-ETS sollen antragsberechtigte Unternehmen zusätzlich eine noch nicht festgelegte Mindestschwelle der anteiligen BEHG-Kosten an den Gesamtkosten des Unternehmens erfüllen müssen. Oberhalb dieser Mindestschwelle soll je nach Energieintensität ein Kompensationsgrad von 65 bis 95 % des BEHG-Kostenanteils an der entlastungsfähigen Emissionsmenge gewährt werden. Ein entsprechender Kompensationsgrad



ist nach dem europäischen Emissionshandel ebenfalls nicht vorgesehen. Wie beim EU-ETS sollen zudem zur Berechnung der entlastungsfähigen Emissionsmenge die von der EU-Kommission festgelegten Benchmarks zum Einsatz kommen. Zur Diskussion innerhalb der Bundesregierung steht zudem, ob bei der Berechnung der Entlastung die Absenkung der EEG-Umlage zu berücksichtigen ist.

Als Gegenleistung für die zu gewährende Entlastung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollen die Unternehmen zur Einführung oder Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50.001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS und der Umsetzung wirtschaftlicher Maßnahmen der Dekarbonisierung verpflichtet werden. Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 500 MWh pro Jahr soll diese Anforderung durch die Einführung eines nicht-zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50.005 bis 2023 oder alternativ die Mitgliedschaft in einem nach dem 01.01.2021 angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks erfüllt werden können. (FI)

### **Innovationsausschreibungen überzeichnet**

Die ersten Innovationsausschreibungen sind insofern als Erfolg zu werten, dass die ausgeschriebene Menge von 650 MW rund eineinhalbfach überzeichnet ist. Anders als bei den Standardausschreibungen konnten sich sowohl Einzelanlagen als auch Anlagenkombinationen um eine Förderung bewerben. Zudem kam eine fixe Prämie zum Einsatz, so dass das Ergebnis nicht mit den sonstigen Ausschreibungen vergleichbar ist.

Anlagenkombinationen sind Zusammenschlüsse mehrerer Erneuerbare-Energien-Anlagen oder Speicher, die über denselben Netzverknüpfungspunkt einspeisen.

Von den 50 Geboten bezogen sich 50 Gebote (310 Megawatt) auf Solar-Einzelanlagen und 83 Gebote (785 Megawatt) auf Anlagenkombinationen. 73 Gebote erhielten einen Zuschlag. Davon entfielen 394 Megawatt auf 28 Anlagenkombinationen, wovon 27 aus Kombinationen von Solaranlagen mit Speichern bestehen. Ein Zuschlag entfällt auf die Kombination aus Windanlagen und Speichern. Die Zuschläge für Einzelanlagen liegen zwischen 0,96 und 3 Cent/kWh. Der mengengewichtete Durchschnittswert bei 2,65 Cent/kWh. Bei den Anlagenkombinationen reichen die Werte von 1,94 bis 5,52 Cent/kWh. Der mengengewichtete Durchschnittswert in diesem Segment liegt bei 4,50 Cent/kWh. (Bo)

### **Umfrage zu Investitionen deutscher Unternehmen in EE-Projekte im Ausland**

Forscher der Newcastle Business School untersuchen gegenwärtig welche Motive Unternehmen antreiben, in Erneuerbare-Energien-Projekte im Ausland zu investieren. Im Fokus stehen notwendige Rahmenbedingungen und Finanzierungsinstrumente. Unter [folgendem Link](#) laden Sie die Forscher ein, an einer kurzen Umfrage teilzunehmen. (Bo)

### **Auch in Corona-Zeiten neue Geschäftspartner finden - Ihr kostenfreies Online-Branchenbuch für die Umwelt- und Energiebranche**

Corona erschwert auch im Umwelt- und Energiebereich die Suche nach neuen Geschäftspartnern. Messen und Fachveranstaltungen fallen aus, oder finden nur virtuell statt. Aber es gibt Alternativen: Sie suchen Partnerunternehmen für Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Strahlenschutz oder – ganz aktuell – medizinische Schutzausrüstung? Sie bieten entsprechende Leistungen an? Dann sind Sie beim "ecoFinder" der Industrie- und Handelskammern (IHKs) genau richtig.

Als "grünes Branchenbuch" für Unternehmen der Umwelt- und Energiebranche hat die [Internetplattform „IHK ecoFinder“](#) die Datenbank IHK-Umfis abgelöst und steht nun als moderne, benutzerfreundliche, barrierefreie und sichere Web-Anwendung zur Verfügung.

Die Datenbank bietet einen bundesweiten Überblick über Dienstleistungsunternehmen, Berater, Hersteller und Händler in der Umwelt- und Energiebranche und dient der direkten Kontaktabbauung mit potenziellen Kunden und Partnern im In- und Ausland.

Der Eintrag ist kostenfrei, die Datenpflege komfortabel: Anbieter können ihr Leistungsprofil online einstellen und mithilfe eines eigenen Benutzerzugangs jederzeit selbst aktualisieren. Dabei werden die Eintragungen durch die regionale IHK qualitätsgesichert. (PB)

### **Konsultation zum Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz veröffentlicht. Er soll Standards in der Raumplanung für den Hochwasserschutz harmonisieren. Damit sollen die Risiken des Entstehens und der Schäden von Hochwasserereignissen reduziert werden.

Das BMI schlägt in dem Planentwurf vor, einen risikobasierten Ansatz zur Bewertung der Schutzwürdigkeit von Nutzungen, grenzüberschreitende Aspekte des Unterliegerschutzes und Vorgaben für kritische Infrastrukturen festzulegen. Die Festsetzung von Siedlungs- oder Gewerbegebieten und besonders kritischer Infrastrukturen in Überschwemmungs- oder Risikogebieten soll durch die Bestimmungen stark eingeschränkt werden.

Unternehmen und Verbände haben bis zum 6. November 2020 Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen, die Umweltprüfung und Angaben zum Verfahren finden Sie [hier](#). (HAD)

### **Referentenentwurf eines Treibhausgasminderungsgesetzes**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Referentenentwurf eines Treibhausgasminderungsgesetzes veröffentlicht. Damit soll die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) umgesetzt werden. Danach ist Deutschland verpflichtet, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors auf 14 % bis 2030 anzuheben. Nach dem Entwurf soll die Quote bis 2026 vorerst auf 7,25 % festgelegt werden. Auch werden Regelungen für erneuerbare strombasierten Kraftstoffe (u.a. grüner Wasserstoff) oder Biokraftstoffen eingeführt.

Die Vorgaben sollen durch Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz und der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen und der 36. BImSchV umgesetzt werden. Das Ziel einer Quote von 7,25 Prozent bis 2026 ist laut Gesetzesentwurf nur ein erster Schritt. Es sei beabsichtigt, die Quote zur Mitte des Jahrzehnts anzupassen, um auf Markt- und Technologieentwicklungen zeitnah und sachgerecht zu reagieren. Von Teilen der Wirtschaft und Politik wurden in der Vergangenheit für 2030 deutlich weitergehende Quoten als die von der EU vorgegebenen 14 % gefordert.

Außerdem soll das Gesetz eine verpflichtende Mindestquote für das Inverkehrbringen erneuerbarer strombasierter Flugturbinenkraftstoffe (2026 0,5 % und 2030 2 %) einführen.

Für die Anrechnung bestimmter Biokraftstoffe, beispielsweise aus Nahrungs- und Futtermitteln oder aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen werden eingeschränkt bzw. schrittweise reduziert. Außerdem wird die Anrechnung von ausschließlich mit Erneuerbaren Energien hergestellten flüssigen Kraftstoffen und Wasserstoff (sogenannter „grüner Wasserstoff“) sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe zugelassen.

Für die Hersteller von Kraftstoffen ist das Gesetzgebungsvorhaben mit Informationspflichten verbunden.

Von dem Gesetz sind Hersteller von Kraftstoffen direkt betroffen, die unter das Energiesteuergesetz fallen. Indirekt betroffen sind viele Unternehmen, bspw. im Bereich der Automobil- und Verkehrswirtschaft, den Elektrizitätsversorgern oder energieintensiven Branchen.

Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#). (HAD)

### **Effizientere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat zwei Referentenentwürfe zur Umsetzung der RED II Richtlinie veröffentlicht. Darin wird die Änderung der 9. BImSchV (Genehmigungsverfahren), der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgeschlagen. Die Regelungen sollen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEA) beschleunigen. Betroffen sind beispielsweise Windenergie-, Biogas-, Wasserkraft- oder Erdwärmeanlagen bis 100 Meter Tiefe.

Das BMU schlägt in den Entwürfen vor, die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einzuführen, die ein Verfahrenshandbuch veröffentlicht und für die Verfahren einen Zeitplan erstellen muss. Im WHG soll für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung von Kraftwerken zur Stromerzeugung bis 150 kW und für der Modernisierung aller Kraftwerke soll eine Frist der Genehmigung von einem Jahr eingeführt werden. Für das Errichten größerer Kraftwerke soll dagegen eine Frist von 2 Jahren festgelegt werden.

Der DIHK unterstützt das BMU in seinem Vorhaben, empfiehlt jedoch eine Reihe von Erweiterungen folgender verfahrensrechtlicher Vorgaben:

1. Zeitplan mit konkreten Fristen verbindlich festlegen
2. Vollständigkeitserklärungen präzisieren
3. Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen
4. Verfahren vollständig elektronisch gestalten

Das Gesetzgebungsvorhaben ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. (HAD)

## **VERANSTALTUNGEN**

### **Webinar: „Green IT in KMUs – Wie Unternehmen Energie und Kosten sparen können!“ am 04. November 2020 von 20:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Die Digitalisierung im Unternehmen und der eigenen Prozesse steht für viele Firmen zur Zeit im Fokus. Neben der Herausforderung dies organisatorisch und technisch zu meistern, steht dabei auch das Thema einer nachhaltigen IT-Nutzung auf der Agenda, Immerhin werden 8-10 % des weltweiten Energiebedarf durch IT verbraucht und in vielen Unternehmen werden durch gewachsene IT-Landschaften enorme Kosten durch Wartung, Personaleinsatz und Energie gebunden.

Wie kann Digitalisierung zur Nachhaltigkeit eines Unternehmens beitragen und dadurch auch das Image des eigenen Unternehmens verbessern? Wie müssen bestehende Hard- und Softwarelandschaften konfiguriert werden, um das Unternehmen ökonomisch und ökologisch vorteilhaft aufzustellen? Welche Anschaffungen müssen getätigt, welche organisatorischen Maßnahmen getroffen werden und gibt es Beste Practice Beispiele an denen man sich orientieren kann? Diese und weitere Fragen wie z.B. die Finanzierung und Förderung von Green IT Projekten im Unternehmen wollen wir in diesem Webinar beantworten.

„Green IT in KMUs - Wie Unternehmen Energie und Kosten durch nachhaltige Digitalisierung sparen können!“

Datum: 04. November 2020

Zeit: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kosten: 30,-- €

Programm und Anmeldung finden Sie [hier](#).

Eine vorherige Anmeldung zum kostenpflichtigen Webinar ist für eine Teilnahme erforderlich.

### **SAVE-THE-DATE: 18. Kölner Gefahrstofftag am 07. Dezember 2020, von 13:00 bis 17:00 Uhr in der IHK Köln**

Gemeinsam mit der IHK Köln engagiert sich die DGAH auch in diesem Jahr wieder, um das äußerst komplexe Thema der Gefahrstoffe. Für Arbeitsschützer und Interessierte aus den Unternehmen werden Experten aus verschiedensten Institutionen Licht in das Dunkel der Gefahrstoffregelungen bringen und Hinweise zur praktischen Umsetzung geben.

Weitere Informationen zum Programm und der Anmeldung folgen im November. Die Veranstaltung wird als Präsenzveranstaltung unter der Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienebedingungen in der IHK Köln stattfinden. Kurzfristige Änderungen mit Blick auf die dynamische Corona-Entwicklung behalten wir uns vor.

### **Chambers for GreenTech – Kreislaufwirtschaft in Südamerika**

Steigerung des globalen Müllaufkommens, Schwindung der Ressourcen und perspektivisch steigende Rohstoffpreise. Deshalb ist und bleibt Kreislaufwirtschaft ein Megatrend, der auch in Südamerika längst angekommen ist. Es lässt sich erkennen, dass immer mehr Länder des südamerikanischen Kontinents die Chancen für eine funktionierende Abfallwirtschaft ergreifen. Und genau hier setzt das Projekt Chambers for GreenTech im Rahmen der Exportinitiative Umwelttechnologien des BMU an – gemeinsam mit den AHKs eruiieren wir nachhaltige Lösungen für Abfallvermeidung, fachgerechte Entsorgung und Recycling. Zwei Beispiele:

Das chilenische Abfallaufkommen pro Kopf steigt stetig an, Deponien sind an der Kapazitätsgrenze und erzeugen soziale Konflikte. Um diesen gravierenden Problemen entgegenzuwirken, hat die chilenische Regierung 2016 ein Gesetz zur erweiterten Produzentenverantwortung erlassen: Bis 2034 sollen 60 % der Haushaltsabfälle, 70% der Industrieabfälle und bis 2040 66% der organischen Abfälle verwertet werden. Die AHK Chile begleitet diesen Prozess mit einer deutsch-chilenischen Arbeitsgruppe, welche am 29.09.2020 zum ersten Mal stattgefunden hat. Die Gruppe setzt sich aus deutschen Expertinnen und wichtigen chilenischen Stakeholdern, wie u. a. das Umweltministerium, Kommunen, Verbände und Unternehmen, zusammen. Für mehr Informationen zum chilenischen Markt, Geschäftsmöglichkeiten und zu den Aktivitäten der AHK Chile wenden Sie sich an Frau Sara Borst: [sborst@camchal.cl](mailto:sborst@camchal.cl)

Auch in Uruguay werden erste Schritte in Richtung Kreislaufwirtschaft getan: 2019 wurde ein Gesetz zum ganzheitlichen Management von Verpackungsabfällen erlassen. Kurz darauf wurde ein Umweltministerium gegründet, welches sich ebenfalls der Kreislaufwirtschaft widmet. Die AHK Uruguay trägt zur nationalen Debatte mit einer Machbarkeitsstudie zu verschiedenen Rückführungsmodellen für Verpackungen bei. Die Ergebnisse der Studie werden dem uruguayischen Publikum am 14. November im Rahmen eines Webinars vorgetragen. Für mehr Informationen zur Studie und dem uruguayischen Markt wenden Sie sich an Franca Honty, [comex@ahkuruq.com.uy](mailto:comex@ahkuruq.com.uy).

Chile und Uruguay könnten Vorreiter mit Signalwirkung für die ganze Region werden, denn auch in anderen Ländern wie Kolumbien steht die Abfallproblematik auf der politischen Agenda weit oben.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Projektwebsite](#) und der Website der [Exportinitiative Umwelttechnologien](#). (LvB, Peu)

## **ICC Germany-Konferenz zur internationalen Klimapolitik und Green Deal am 14. Oktober 2020**

Die Corona-Pandemie hat der Welt eine tiefgreifende unerwartete Krise beschert. Ganze Wirtschaftszweige mussten von heute auf morgen ihre Aktivitäten unterbrechen und Millionen von Menschen müssen weiterhin um die Zukunft ihres Unternehmens oder ihres Arbeitsplatzes fürchten. Das Wiederhochfahren des wirtschaftlichen Lebens ist mit enormen Herausforderungen verbunden, jedoch auch mit großen Chancen. Klima- und Umweltschutz sowie eine nachhaltige Entwicklung fördern die langfristige Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft, deren Notwendigkeit uns im Kontext der Pandemie noch deutlicher vor Augen geführt wurde.

Gerade weil die UN-Klimakonferenz (COP26) auf nächstes Jahr verschoben wurde, gewinnt der multilaterale Dialog an Bedeutung. ICC Germany freut sich daher umso mehr, die jährlich stattfindende "PreCOP" mit HSBC als Gastgeber auch in diesem außergewöhnlichen Jahr veranstalten zu können. Der DIHK unterstützt die Veranstaltung als Partner.

- Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf den durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen, der Bedeutung nachhaltiger Finanzinstrumente sowie auf dem Klimaschutz in der Lieferkette. Als Gastredner/innen begrüßen wir in diesem Jahr unter anderem:
- Nicolo Salsano, Vorstand Corporate & Institutional Banking, HSBC Deutschland
- John Denton, Generalsekretär, Internationale Handelskammer (ICC)
- Patricia Espinosa, Executive Secretary, UNFCCC
- Elisabeth Winkelmeier-Becker, Parlamentarische Staatssekretärin, BMWi
- Dr. Karsten Sach, Leiter der Abteilung „Internationales, Europa, Klimaschutz“, BMU
- Pavan Sukhdev, Goodwill Ambassador for UN Environment, CEO GIST Advisory
- Zoë Knight, Managing Director, Center for Sustainable Finance, HSBC
- Dr. Jens Wiggershaus, Leiter Corporate Responsibility, RWE AG
- Daniel Göhler, Leiter Beschaffung - Nachhaltigkeitsstrategie, Volkswagen AG

Hier geht es zum [vollständigen Programm](#) und hier zur [Anmeldung](#).

Die PreCOP-Veranstaltungen bieten zum einen die Möglichkeit zum Austausch mit ExpertInnen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik über die wirtschaftlich relevanten Themen der UN-Klimakonferenz (COP) und ermöglichen zum anderen Einblicke in die unternehmerische und politische Praxis. (JSch)

### **Quellenangabe:**

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (tb), (MH), (EW), (HAD), (JSch), (FI), (Gol) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen  
Theaterstr. 6-10  
52062 Aachen

Paul Kurth  
Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106  
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de  
Tel.: 0241 4460-277  
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de

IHK Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Kevin Ehmke

Tel.: 0228 2284-193  
E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de

IHK zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262  
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Niederrheinische IHK  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24  
47015 Duisburg

Philipp

Pohlmann

Tel.: 0203 2821-239  
E-Mail: pohlmann@niederrhein.ihk.de

Felix Brüne

Tel.: 0203 2821-311  
E-Mail: bruene@niederrhein.ihk.de

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,  
Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224  
E-Mail: hacks@essen.ihk.de

IHK Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-1504  
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de

IHK Mittlerer Niederrhein  
Nordwall 39  
47798 Krefeld

Coco Grünert

Tel.: 02151 635-437  
E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Dominik Heyer

Tel.: 02151 635-395  
E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Jürgen Zander

Tel.: 02151 635-360  
E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de

IHK Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214  
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de

Bergische Industrie- und  
Handelskammer  
Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305  
E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de